



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

55. Jahrgang

Ansbach, 8. Oktober 2010

Nr. 20

Inhaltsübersicht

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	Seite
Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2012	177

Am 29. August 2010 verstarb

Herr Johann Kick

Amtsinspektor a. D.

im Alter von 86 Jahren.

Herr Kick begann seine dienstliche Laufbahn am 01.05.1938 bei der Gemeinde Regenstauf als Verwaltungslehrling. Zum 24.08.1953 wurde er als Angestellter beim damaligen Landratsamt Uffenheim eingestellt und zum 01.12.1953 zum Regierungsassistenten ernannt. Im Zuge der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte wurde er schließlich mit Wirkung vom 01.07.1972 an das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim versetzt, wo er am 01.08.1986 auf seinen Antrag hin in den Ruhestand trat.

Durch seine Aufrichtigkeit sowie seine verlässliche und zielstrebige Art erwarb er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen Anerkennung.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 18. September 2010 verstarb überraschend unser Mitarbeiter

Herr Jochen Wagner

Regierungsobersekretär

im Alter von nur 48 Jahren.

Nach seiner Ausbildung am Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen war er seit Oktober 1989 in verschiedenen Sachgebieten der Regierung von Mittelfranken, zuletzt beim Sachgebiet 11 - Personelles Statusrecht, Ausländerrecht, Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern - eingesetzt. Mit Herrn Wagner verlieren wir einen wertvollen Mitarbeiter, der aufgrund seines Engagements, seiner Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft von Kollegen und Mitarbeitern geschätzt war.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Maßnahmen nach §§ 3, 13 EKrG; Gesetzliche Kostenanteile (§ 13) und Zuschüsse (§ 17) des Bundes für Maßnahmen an Kreuzungen zwischen Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen kommunaler Straßenbaulastträger im Jahre 2012

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Oktober 2010 Gz. 31 - 43261

An die Landkreise
die kreisfreien Städte und
die Gemeinden

nachrichtlich
an die DB Netz AG
die Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Nach Abschnitt C und D I Nr. 1 der GemBek vom 28. August 1974 (MABl S. 673, 821, geändert durch GemBek vom 23. August 1982, MABl S. 522) sind Maßnahmen, an denen sich der Bund nach § 13 Abs. 1 Satz 2 EKrG zu beteiligen hat oder für die ein Zuschuss nach § 17 EKrG benötigt wird, rechtzeitig zum Bundeshaushalt anzumelden.

Geplante Vorhaben kommunaler Straßenbaulastträger, die im Jahr **2012** beginnen sollen, bitten wir unter Verwendung des nachstehend abgedruckten Formblatts (2-fach) bis

1. Januar 2011

bei der Regierung von Mittelfranken anzumelden. Das Formblatt ist auch unter der Internetadresse <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> im Bereich "Unser Service / Genehmigungen / Planung und Bau / Bahnübergänge" abrufbar. Bereits früher gemeldete Vorhaben, mit deren Durchführung erst 2012 zu rechnen ist, bitten wir erneut anzumelden.

Eine Anmeldung für diesen Termin ersetzt den erforderlichen Antrag auf kreuzungsrechtliche Genehmigung nach Abschnitt **A IV 1** der o. g. GemBek nur, wenn neben der von allen Beteiligten unterschriebenen Kreuzungsvereinbarung alle erforderlichen Angaben und Anlagen nach Abschnitt **A IV 2** der o. g. GemBek mit vorgelegt werden. Vorhaben, für die zum o. g. Stichtag noch keine abgeschlossene Kreuzungsvereinbarung vorliegt, können nur nachrichtlich zur Kenntnis genommen werden.

Die Anmeldungen müssen Hinweise zur Dringlichkeit des Vorhabens und zum Stand der Finanzierungs- und Vereinbarungsverhandlungen enthalten. Bei der Ermittlung der Kostenmasse sollen die bis zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zu erwartenden Kostensteigerungen angemessen berücksichtigt werden.

Zuschüsse nach § 17 EKrG können nur gewährt werden, wenn das Vorhaben nicht nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) gefördert wird. Zur Förderung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach Art. 2 BayGVFG und Art. 13 c FAG wird auf die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaats Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger vom 12. Jan. 2007, geändert mit Bek. vom 10. Nov. 2008 (RZStra; AllMBl 2008 S. 707) verwiesen.

Zur Sicherung eines geordneten Verwaltungsablaufes und der sachgerechten Prüfung der Anmeldungen können nur termingerechte und vollständige Vorlagen berücksichtigt werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 177

Formblatt siehe Seite 178

Abs.:

--

r

1

Regierung von Mittelfranken
 SG 31
 Postfach 6 06
 91511 Ansbach

L

J

Betreff:

- Gesetzliche Kostenanteile des Bundes nach §§ 3, 13 EKrG**
- Zuschüsse nach § 17 EKrG zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 EKrG**

Bezug:

Zum Antrag vom

--

Anlagen:

Straßenbaulasträger	
Bahnstrecke	Bahn-km
Straße	Straßen-km
Baumaßnahme (Bezeichnung)	
Gesamtkosten €	kreuzungsrechtliche Kostenteilungsmasse €
Zeitlicher Finanzierungsablauf	
20	Anteil des Straßenbaulasträgers €
20	Anteil der Deutschen Bahn AG €
20	Bundesanteil nach § 13 EKrG €
20	Bundeszuschuss nach § 17 EKrG €

Wurde eine Vereinbarung abgeschlossen?

 Nein Ja, am _____

Wurde die Maßnahme bereits gemeldet?

 Nein Ja, am _____

Für die Richtigkeit der Angaben

Unterschrift

--

31 - 03 - 0906 Word-n

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.